

Wichtige Hinweise

Warum erhalten Sie einen Grundsteuerbescheid?

Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit gültigen Systems der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig.

Der Ihnen vorliegende Bescheid beinhaltet erstmals die Bewertung der Grundsteuer nach der gesetzlichen, in Bayern vorgeschriebenen neuen Bewertungsmethode (Stichtag 01.01.2022).

Diese Bewertung führte ausschließlich das Finanzamt durch, welches uns anschließend den entsprechenden Grundsteuermessbetrag übermittelt hat. Auf dieser Grundlage hat die Marktgemeinde Pleinfeld Ihre zu zahlende Grundsteuer ermittelt.

Die Marktgemeinde Pleinfeld hat keinen Einfluss auf die Höhe Ihres Messbetrages. Bei Nachfragen oder Unstimmigkeiten hierzu wenden Sie sich bitte ausschließlich schriftlich an das zuständige Finanzamt unter Angabe Ihres Aktenzeichens und nicht an den Markt Pleinfeld.

Warum bekommen Sie einen Bescheid, obwohl das Objekt bereits veräußert wurde?

Sie waren zum Zeitpunkt der Bewertung durch das Finanzamt (Stichtag 01.01.2022) noch Eigentümer. Erfolgte in der Zwischenzeit jedoch ein Eigentümerwechsel, hat diesen das Finanzamt noch nicht vollzogen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall schriftlich direkt an das zuständige Finanzamt.

Warum müssen Sie noch für das ganze Kalenderjahr Grundsteuer bezahlen, obwohl die Veräußerung unterjährig erfolgte?

Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine Jahressteuer gemäß § 9 Grundsteuergesetz, diese wird nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres festgesetzt. Das heißt, auch wenn Sie das Objekt im Laufe des letzten Kalenderjahres veräußert haben, bleiben Sie noch für das restliche Jahr Steuerschuldner. Eine Umschreibung der Grundsteuer auf den/die neuen Eigentümer erfolgt nach Änderung durch das Finanzamt zum 01.01. des Folgejahres.

Hierfür erhalten Sie zu gegebener Zeit entsprechende Bescheide.

Aufgrund erhöhtem Arbeitsaufkommen beim Finanzamt, verursacht durch die Bearbeitung der Grundsteuerreform, kann es noch etwas Zeit in Anspruch nehmen, bis der genannte Vorgang bearbeitet wird.

Sollte dies der Fall sein und Fälligkeiten im Jahr 2025 noch abgebucht werden, erhalten Sie diese automatisch mit der Umschreibung bzw. dem Eigentümerwechsel rückerstattet.

Fragen und Antworten zu Namen oder Adressen

Falls Sie konkrete Fragen oder Anliegen zu Adress- oder Namensänderungen haben, können Sie sich gerne an uns wenden, jedoch kann es aufgrund des zu erwartenden erhöhten Arbeits- und Telefonaufkommens zu Verzögerungen und Wartezeiten kommen. Wir möchten Sie bitten, uns vorrangig per Post oder per E-Mail (steuern@pleinfeld.de) zu kontaktieren.

Zahlungen der Grundsteuer an die Marktgemeinde Pleinfeld

Bestehende SEPA-Lastschriftmandate bleiben bestehen. Bitte vergessen Sie nicht, bestehende Daueraufträge entsprechend bei Ihrer Bank abzuändern.

Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Marktgemeinde Pleinfeld

Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Marktgemeinde Pleinfeld führt nicht dazu, dass die Berechnungsgrundlage des Finanzamtes geändert werden oder die Grundsteuer reduziert wird.

Allgemeines

Die Steuerpflichtigen erhalten insgesamt drei Bescheide. Die Berechnung in jedem Bescheid baut jeweils auf die Berechnung des vorherigen Bescheides auf. Die ersten beiden Bescheide (Bescheid über die Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. Bescheid über den Grundsteuermessbetrag) wurden durch das zuständige Lagefinanzamt verschickt. Diese Bescheide liegen Ihnen bereits vor. Den dritten Bescheid (Grundsteuerbescheid) verschickt die Marktgemeinde Pleinfeld. Grundlage für den Grundsteuerbescheid der Marktgemeinde Pleinfeld sind die Berechnungsgrundlagen des Finanzamtes. **Diese sind für die Marktgemeinde Pleinfeld bindend.**

Bei Fragen zu Grundsteuermessbescheid oder den Grundsteueräquivalenzbeträgen bzw. dem Grundsteuerwert wenden Sie sich bitte schriftlich an Ihr zuständiges Finanzamt, oder die Informationshotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer 089 30700077.

Allgemeine Informationen zur Grundsteuerreform finden Sie unter www.grundsteuer.bayern.de